

BGer 6B 936/2023 vom 21. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_936_2023

FR: TF 6B 936/2023 du 21 août 2023

IT: TF 6B 936/2023 del 21 agosto 2023

Regeste

Strafverfahren, unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptverhandlung, Rückzug der Einsprache; Verfahrensgarantien etc.; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Advokat B._____ reichte am 19. Juli 2023 im Namen von A._____ Beschwerde gegen die Verfügung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 14. Juni 2023 ein.

E. 2

Parteivertreter und -vertreterinnen haben sich im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht durch eine Vollmacht auszuweisen (Art. 40 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht setzte Advokat B._____ mit prozessleitender Verfügung vom 28. Juli 2023 - unter Hinweis auf Art. 42 Abs. 5 BGG und das Urteil 6B_178/2021 vom 24. Februar 2022 - Frist an bis zum 18. August 2023, um eine Vollmacht für das bundesgerichtliche Verfahren einzureichen.

E. 4

Am 18. August 2023 teilte Advokat B._____ in seiner Eigenschaft als amtlicher Verteidiger mit, es sei ihm nicht möglich gewesen, eine neue auf das bundesgerichtliche Verfahren spezifizierte Vollmacht zu erlangen. Deshalb und aufgrund des Hinweises im Schreiben des Bundesgerichts vom 28. Juli 2023 ziehe er die Beschwerde zurück und ersuche um deren kostenlose Abschreibung.

E. 5

Eine ohne gültige Vollmacht eingereichte und damit formell ungültige Beschwerde kann nicht zurückgezogen werden. Vielmehr ist darauf aufgrund fehlender Behebung des Mangels innert Frist im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 5 BGG). Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.